

Artikel 29

Vollstreckung der Strafe

1. Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Präsidenten des Sondergerichtshofs anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die ihre Bereitschaft bekundet haben, vom Gerichtshof Verurteilte zu übernehmen.
2. Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichtshofs. Der Vollstreckungsstaat ist vorbehaltlich des Artikels 30 dieses Statuts an das Strafmaß gebunden.

Artikel 30

Begnädigung oder Strafumwandlung

Der Rat bekundet erneut seine nachdrück